



Förderverein
Grundschule Passau-Haidenhof e.V.
Geben | Gestalten | Leben | Kunst

Satzung des Fördervereins der Grundschule Passau-Haidenhof e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Passau-Haidenhof e.V." Sein Sitz ist in Passau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein fördert Zwecke der Bildung und Erziehung, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Insbesondere sind dies

a) die Förderung des schulischen und geselligen Lebens an der Schule (zum Beispiel Förderung von Klassenfahrten sowie sportlichen oder kulturellen Aktivitäten)

b) die Beschaffung von Lern-, Spiel- und Unterrichtsmaterialien für Schule und Nachmittags-Betreuung

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes offen, die zur zweckentsprechenden Förderung bereit sind.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme erfolgt mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung beim Antragsteller/bei der Antragstellerin. Im Falle der Ablehnung des Beitrittsgesuches ist diese der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 4 Austritt/Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.



(2) Die Mitgliedschaft beim Verein kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

(3) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Mindestbeitrag festgesetzt. Der Vereinsbeitrag ist dem Beitrittsformular zu entnehmen. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Februar eines Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) der/dem stimmberechtigten 1. Vorsitzenden/e, die oder der aus dem Kreis der Elternschaft der Grundschule Haidenhof zu wählen ist,
- (2) der oder dem stimmberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden/e, die oder der aus dem Elternbeirat der Grundschule Haidenhof zu wählen ist,
- (3) der oder dem stimmberechtigten Schriftführer/in, die oder der aus dem Kreis des Lehrerkollegiums, nicht der Schulleitung, der Grundschule Haidenhof zu wählen ist,
- (4) drei stimmberechtigten Beisitzern/innen, die (idealerweise zu paritätischen Anteilen) aus dem Kreis der Elternschaft, der pädagogischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kooperationspartner oder des Lehrerkollegiums, nicht der Schulleitung, der Grundschule Haidenhof zu wählen sind.
- (5) der oder dem stimmberechtigten Kassier/in, die oder der aus dem Kreis der Elternschaft, der pädagogischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kooperationspartner oder des Lehrerkollegiums, nicht der Schulleitung, der Grundschule Haidenhof zu wählen ist.



§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein – jeder allein"-gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Der Stellvertreter wird bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 9 Wahl

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, auf Antrag schriftlich und geheim, gewählt.
- (2) Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (3) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber dem Verein zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 10 Vereinsmittel

Die Vereinsmittel dürfen nur zur Förderung der Grundschule Haidenhof in Passau gemäß des Satzungszwecks verwendet werden. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Vorschlag der Elternschaft, der pädagogischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kooperationspartner oder des Lehrerkollegiums der Vorstand. Der Vorstand entscheidet mindestens zweimal jährlich über eingebrachte Vorschläge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Festsetzung des Mitgliedsmindestbeitrages
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Entlastung des Vorstandes
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Darüber hinaus hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, auch in digitaler Form, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung



einzuuberufen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen zuvor zur Kenntnis gebracht wurden.

(4) Versammlungsleiter ist der oder die 1. Vorsitzende und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die oder der Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese oder dieser von der Mitgliederversammlung für die Veranstaltung gewählt.

(5) Der Vorstand berichtet in jeder Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr bzw. die seit der letzten Mitgliederversammlung vergangene Zeit und legt Rechenschaft ab.

(6) Die Kassenführung wird mindestens alle zwei Jahre über den zurückliegenden Zeitraum von einem Vereinsmitglied geprüft, das hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Die oder der Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie oder er erstattet im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 12 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Förderverein
Grundschule Passau-Haidenhof e.V.
Geben | Gestalten | Leben | Kunst

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke an der Grundschule Haidenhof zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2020 in Gänze geändert und in der hier vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam